

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 26 (1907)

Artikel: Reglement betreffend den Fonds für Bildung von Armenlehrern (19. September 1906)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seilstricken und Nähen. Auch halten wir täglich etwas Schulunterricht und zeigt sich ein kleiner Erfolg, so sorgen wir dafür, daß der betreffende Pflégling in eine Anstalt für Bildungsfähige versetzt wird, wenn wir auch die Erziehung des Schwachsinnigen zu körperlicher Arbeit viel höher einschätzen, als das mühevollé Eindrillen von Gedächtniskram und etwas Schulwissenschaft, das den Schwachen und den Lehrer quält.

Nachdem ich Ihnen einige Bruchstücke aus unserem Anstaltsleben und von unsern Pfléglingen mitgeteilt habe, lade ich Sie höflich ein, unser Haus und unsere Pfléglinge zu besichtigen und bitte Sie zum voraus um gütige Entschuldigung, wenn Sie in der Einrichtung des Hauses oder in der Pflege der Kinder Mangelhaftes finden; wir haben wohl den guten Willen, unsere Aufgabe zu erfüllen, aber es fehlt uns immer noch an Erfahrungen, die Sie alle in reicherm Maße besitzen. Wenn wir aber hoffen dürfen, Sie können nach Ihrer Heimkehr unserer Anstalt ein freündl. Andenken bewahren, so sind wir glücklich.

Reglement

betreffend den

Fonds für Bildung von Armenlehrern.

(19. September 1906.)

§ 1.

Der Armenlehrerbildungsfonds ist Eigentum der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und wird von ihrem Zentralquästor verwaltet. Er hat den Zweck, die Bildung von Armenlehrern im Sinne der unter § 3 bezeichneten Aufgaben zu fördern.

§ 2.

Eine Kommission von fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Schweizerischen Armenerzieherverein angehören sollen, erledigt die eingehenden Unterstützungs- und Subventionsgesuche (§ 3) und erstattet alljährlich der Zentralkommission zu Händen der Generalversammlung bzw. der Delegiertenversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Bericht über ihre Tätigkeit.

Sie trägt den Namen „Kommission für Bildung von Armenlehrern“.

Die Wahl der Kommission steht der Gesellschaftsversammlung zu. Sie erfolgt für je eine Amtsdauer von vier Jahren gleichzeitig mit der Gesamterneuerung der Kommissionen (Statuten der Gesellschaft, Art. 7, Al. 1).

§ 3.

Die Erträgnisse des Fonds sollen verwendet werden:

- a) Zur Ausrichtung von Stipendien, Reiseentschädigungen u. s. w. an patentierte Lehrer und Lehrerinnen, die über die allgemeine Lehrerbildung hinaus einer speziellen Ausbildung bedürfen, um sich der Erziehung und dem Unterricht solcher Kinder zu widmen, welche wegen physischer, intellektueller oder moralischer Gebrechen in die öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können oder sonst aus einem Grunde in einer Anstalt erzogen werden müssen;
- b) zur Subvention von Kursen, die zum Zwecke solcher Spezialbildung organisiert werden;
- c) zur Ausrichtung von Stipendien an Lehramtsseminaristen des dritten und vierten Jahreskurses, die sich verpflichten, nach ihrer Seminarzeit sich mindestens zwei Jahre der Armenerziehung im Dienste einer Anstalt zu widmen;
- d) zur Mithilfe bei allfälligen weiteren, die Armenlehrerbildung fördernden Veranstaltungen.

§ 4.

Ausgaben, die nicht aus den Jahresarträgnissen des Fonds bestritten werden können, unterliegen der Genehmi-

gung der Generalversammlung bzw. der Delegiertenversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

§ 5.

Gesuche um Unterstützungen sind an die Kommission für Bildung von Armenlehrern zu richten. Denselben sind beizulegen:

Für die in § 3 a bezeichneten Fälle:

1. Ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebensabriß;
2. eine Empfehlung des Direktors der Anstalt, in der der Bewerber angestellt ist, bzw. in der er zuletzt unterrichtet hat;
3. das Abgangszeugnis des Seminars;
4. das Lehrerpapent.

Für § 3 c:

1. Ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebensabriß;
2. das Seminarzeugnis;
3. eine verschlossene Spezialempfehlung des Seminarleiters.

§ 6.

Beiträge an Kurse (§ 3 b) oder andere Veranstaltungen (§ 3 d) sollen nur unter der Bedingung gegeben werden, daß sie für alle schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen offen stehen und daß keine anderen Einschränkungen für die Teilnehmer gemacht werden, als solche hinsichtlich der Vorbildung.

Vorstehendes Reglement wurde in seinen Grundsätzen bestimmt durch die Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft am 19. September 1906 und sodann redaktionell festgestellt durch die Kommission für Bildung von Armenlehrern am 8. Oktober und durch die Zentralkommission am 23. Oktober 1906.

Präsident der Kommission für Bildung von Armenlehrern ist Herr a. Pfr. Walder-Appenzeller, Gerechtigkeitsgasse 22, Zürich I.
